

Infobrief

Neues Landesgesetz zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, des Rettungsdienstgesetzes und anderer Vorschriften

Allgemeines

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das Gesetz zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) und des Rettungsdienstgesetzes (RettDG) am 16. März 2005 verabschiedet. Es wird am 1. Juli 2005 in Kraft treten.

Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

Das LBKG ist noch immer eines der modernsten Gefahrenabwehrgesetze in der Bundesrepublik Deutschland und hat sich in der Praxis bewährt. Gleichwohl waren verschiedene Anpassungen an veränderte Rahmenbedingungen geboten.

Wesentliche Schwerpunkte des Änderungsgesetzes betreffen vor allem folgende Bereiche:

Förderung des Ehrenamts

Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen nehmen ein öffentliches Ehrenamt wahr. Bezüglich ihrer Rechtsstellung verwies das LBKG bisher weitgehend auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung zum Ehrenamt. Da sich Ehrenämter in der Freiwilligen Feuerwehr inhaltlich teilweise erheblich von anderen gemeindlichen Ehrenämtern (beispielsweise ehrenamtliche Bürgermeister, Beigeordnete, Ratsmitglieder, Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats) unterscheiden, war es geboten, wegen der Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen nicht mehr weitgehend auf die Gemeindeordnung zu verweisen, sondern deren Rechte und Pflichten umfassend im Brand- und Katastrophenschutzgesetz zu regeln. Damit werden auch die Rahmenbedingungen für den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst verbessert, nicht zuletzt durch erweiterte Freistellungsregelungen. Ebenso wie in neueren Brand- und Katastrophenschutzgesetzen anderer Bundesländer (etwa Nordrhein-Westfalen) ist jetzt auch in Rheinland-Pfalz ein gesetzlicher Anspruch der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen auf Fortzahlung der Arbeitsentgelte und Dienstbezüge für den Zeitraum begründet worden, in dem sie an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr teilnehmen.

Dies soll den Verwaltungsaufwand für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die Gemeindeverwaltungen und die Arbeitgeber der Feuerwehrangehörigen vermindern. Ein Anspruch gegen die Gemeinde auf Erstattung der fortgewährten Leistungen steht - ebenso wie in vielen anderen Bundesländern - künftig nur noch privaten Arbeitgebern zu.

Der Wegfall des Anspruchs auf Erstattung fortgewährter Leistungen für die öffentlichen Arbeitgeber ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger entlastet die kommunalen Haushalte, führt aber andererseits zu einer gewissen Mehrbelastung insbesondere des Landes, deren Höhe nicht exakt angegeben werden kann, weil nicht bekannt ist, wie viele der annähernd 100.000 ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und Helfer der anderen Hilfsorganisationen im Dienst des Landes und auch der Kommunen beschäftigt sind. Diesen Mehrbelastungen steht ein verringerter Verwaltungsaufwand gegenüber, sodass diese Regelung für die Dienstherrn und öffentlichen Arbeitgeber nicht zuletzt wegen der Forderungen aus der kommunalen Praxis und im Interesse der Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Feuerwehr zumutbar erscheint. Zusätzlicher Personalbedarf entsteht nicht.

Kreisfeuerwehrverband Kusel e.V.

Im Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz



Wahl und Bestellung ehrenamtlicher Führungskräfte auf Zeit

Gleichzeitig wird durch die Wahl und die Bestellung bestimmter Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr auf Zeit das Vertrauensverhältnis zwischen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und ihren Führungskräften sowie der Zusammenhalt in den Feuerwehreinheiten weiter verbessert.

Flächendeckende Einführung Integrierter Leitstellen

Seit Jahren wird die Frage der Einrichtung von "Integrierten Leitstellen" durch die Zusammenlegung von Feuerwehrleitstellen und Rettungsleitstellen diskutiert. Bisher nehmen bereits einige Rettungsleitstellen oder Feuerwehrleitstellen die Aufgabe der Erstalarmierung von Freiwilligen Feuerwehren wahr. In anderen Regionen in Rheinland-Pfalz erfolgt die Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehren durch Polizeiinspektionen. Die verschiedenen Verfahren der unterschiedlichen Abfragestellen führen systembedingt zu Verzögerungen bei den Alarmierungen und in einzelnen Fällen auch zu möglichen Fehldispositionen von Rettungsmitteln.

Deshalb wurden mit dem novellierten Brand- und Katastrophenschutzgesetz und dem gleichzeitig geänderten Rettungsdienstgesetz Integrierte Leitstellen zwingend eingeführt. Da in § 7 des Rettungsdienstgesetzes die Einrichtung „Integrierter Leitstellen“ verpflichtend vorgeschrieben wird, musste geregelt werden, dass sich die kommunalen Aufgabenträger für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz für die Aufgaben der Alarmierung und Führungsunterstützung der Feuerwehr ebenfalls dieser Einrichtung bedienen müssen. Die Bündelung des Notrufs 112 und der Führungsunterstützung bei einer Stelle soll dazu beitragen, die Gefahrenabwehr durch ein noch engeres Zusammenwirken verschiedener Fachbereiche insgesamt deutlich zu verbessern.

Die Integrierten Leitstellen sind als rückwärtige Einrichtungen der Führungsunterstützung ständig mit ausreichend qualifizierten hauptberuflichen Disponenten besetzt. Sie bilden den Meldekopf für alle automatischen Alarmmeldungen (Brandmeldeanlagen), alle nicht polizeilichen Notrufe unter der Notrufnummer 112 und sonstige Hilfeersuchen.

Die fachdienstliche Integration - d.h. alle Einrichtungen zur Alarmierung, Führung, Führungsunterstützung in den Fachbereichen Rettungsdienst, Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz sind zusammengefasst - schließt ein mehrgleisiges Vorgehen und damit eine Behinderung der Einsatzkoordination aus und sichert auf diese Weise das erforderliche Maß an Professionalität.

Die Integration aller nicht polizeilichen Notrufe unter der Notrufnummer 112 garantiert allen Hilfesuchenden die notwendige Qualität bei der Notrufabfrage und der Einsatzbearbeitung - die verschiedenen Fachbereiche übergreifend.

Die regionale Integration von Zuständigkeitsbereichen, d.h. die Zusammenlegung von mehreren Rettungsdienstbereichen sowie die Bündelung der Feuerwehralarmierung mehrerer Landkreise und kreisfreier Städte durch eine Leitstelle, gewährleistet unter der Voraussetzung leistungsfähiger Technik eine fachlich und wirtschaftlich sinnvolle Einsatzdisposition.

In Rheinland-Pfalz sollen insgesamt acht Integrierte Leitstellen mit regionalen Zuständigkeiten eingerichtet werden. Fünf dieser Leitstellen sollen bei den Berufsfeuerwehren der Städte Mainz, Trier (dort ist eine solche Leitstelle bereits eingerichtet), Ludwigshafen, Koblenz und Kaiserslautern betrieben werden. Drei Leitstellen, in Landau, Bad Kreuznach und Montabaur, sollen künftig vom Deutschen Roten Kreuz betrieben werden.

Vorsitzender : Wolfgang Bach ☎ (p) 06373/6224 ☎ (d)06841/7051406 Wolfgang.Bach@KFV-Kusel.de
2. Vorsitzender : Stephan Müller ☎ (p) 06386/6530 Stephan.Mueller@KFV-Kusel.de

Bankverbindung : Kreissparkasse Kusel (BLZ 54051550) Konto-Nr. 100 100 528

Kreisfeuerwehrverband Kusel e.V.

Im Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz



Anpassung der Katastrophenschutzstrukturen an neue Herausforderungen

Unter Berücksichtigung der bundesweiten Entwicklungen im Bevölkerungsschutz wurde der Katastrophenschutz modernisiert und die kommunale Selbstverwaltung weiter gestärkt, insbesondere durch Wegfall eines speziellen Anerkennungsverfahrens für Hilfsorganisationen durch das Ministerium des Innern und für Sport. Über die Mitwirkung der Hilfsorganisationen entscheiden künftig die kommunalen Aufgabenträger im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsangelegenheiten.

Sonstige Anpassungen an veränderte Rahmenbedingungen

Bei der Herabsetzung des Eintrittsalters in die Jugendfeuerwehr von zwölf auf zehn Jahre, bei den Regelungen über die Brandsicherheits- und Sanitätswache, bei der Modifizierung der Bestimmungen über den Kostenersatz für Einsätze (§ 37 LBKG) und beim bereichsspezifischen Datenschutz wurde das Brand- und Katastrophenschutzgesetz an veränderte - aus der Praxis gewonnene - Erfahrungen angepasst.

Vorsitzender : Wolfgang Bach ☎ (p) 06373/6224 ☎ (d)06841/7051406 Wolfgang.Bach@KFV-Kusel.de
2. Vorsitzender : Stephan Müller ☎ (p) 06386/6530 Stephan.Mueller@KFV-Kusel.de

Bankverbindung : Kreissparkasse Kusel (BLZ 54051550) Konto-Nr. 100 100 528